Freitag, 26. Juli 1918

ig

Preis der Anzeigen:
Die kleine Zeile 70 ₰ Abendblatt 80 ₰ Reklamen ℳ 2.50 Abendbl. ℳ 3.— 40% Teuerungszuschlag. Stellengesuche 10% Teuerungszuschl. Familienanzeig. Sondertarif. Platz- u. Datenvorschr. ohne Verbindlichk. — Anzeig. nehm. an: Geschäftsstelle Frankfurt a. M.: Gr. Eschenheimerstr. 39/37. Schillerstr. 20 Mainz: Schillerpl. 3, Berlin: Mauerstr. 16/18 Dresden A: Waisenhausstr. 5. München: Perusastr. 5. Offenbach: Biebererstr. 34, Stuttgart: Poststr. 7, Zürich: Nordstr. 52. Unsere Agenturen s. d. Ann.-Exped.
Verlag und Druck der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H.
Postscheckkonto Frankfurt (Main) 4436.

1918. 261

# Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte.

Man schreibt uns:

Der während des Krieges herrschende Arbeitermangel machte es der Fürsorge verhältnismäßig leicht, Kriegsbeschädigte, gegebenenfalls nach Umschulung für einen neuen Beruf, in Arbeitsplätzen unterzubringen, die ihnen eine möglichst vollkommenene Ausnutzung ihrer noch verbliebenen Arbeitskraft gestatteten. Die relative Einfachheit der Arbeitsverrichtungen in der Kriegsindustrie begünstigte dies in hohem Maße. Dennoch ergaben sich auch jetzt schon in einzelnen Bezirken Schwierigkeiten bei der Ueberführung besonders schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer in das Erwerbsleben. Bei dem Uebergang zur Friedenswirtschaft wird das Problem der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte noch brennender in den Vordergrund treten, umsomehr, als dann die gesunden Arbeitskräfte der heimischen Wirtschaft wieder zur Verfügung stehen werden, während andererseits die Zahl der Schwerkriegsbeschädigten sich noch beträchtlich vermehrt haben wird.

In den Verhandlungen des Reichstages am 22. Juni zum Haushalte des allgemeinen Pensionsfonds, die sich mit wichtigen Fragen der Kriegbeschädigtenfürsorge eingehend beschäftigten, nahm die der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte einen breiten Raum ein. Von den Rednern aller Parteien wurde betont, daß es nicht irgendwelche schikanöse Bedeutung hat, wenn darauf hingearbeitet wird, daß der Kriegsbeschädigte den Rest seiner Arbeitskraft im Dienste der nationalen Wirtschaft wieder verwerte, sondern daß es im Interesse unseres Wirtschaftslebens ebenso wie in dem der Kriegsbeschädigten selbst liegt, wenn ihre Arbeitskraft nutzbar gemacht und ihnen die Möglichkeit zu erwerbender Tätigkeit eröffnet wird — eine Erkenntnis, die wohl auch Gemeingut der Beschädigten selbst geworden sein dürfte.

Was nun den Kern des Problems, die Arbeitsbeschaffung selbst, anlangt, so gingen hier die Meinungen noch auseinander. Während auf der einen Seite ein gesetzlicher Einstellungszwang für die Unternehmer, zum mindesten für Schwerkriegsbeschädigte, gefordert wird, glaubt man auf der anderen Seite ohne eine derartige Maßnahme auszukommen in der Erwartung, daß das Unternehmertum eingedenk der sittlichen Verpflichtung hierzu freiwillig Kriegsbeschädigte in genügendem Maße einstellen werde. Der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, der sich mit dieser Frage schon länger eingehend beschäftigt hat, ist zu dem Beschluß gekommen, gesetzliche Zwangsmaßnahmen vorerst nicht zu verlangen, in der sicheren Erwartung eines genügenden Ergebnisses der freiwilligen Einstellung. Sollte die Freiwilligkeit versagen, so wird man auch dort ein Gesetz verlangen, das die Unternehmer verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz der vorhandenen Arbeitsplätze mit Kriegsbeschädigten zu besetzen. Auch die Arbeitnehmer- und Angestelltenorganisationen haben sich einmütig für einen gesetzlichen Einstellungszwang ausgesprochen.

Wenn sich demnach eine starke Strömung für Zwangsmaßnahmen einsetzt, so darf doch nicht übersehen werden, daß sich der Durchführung eines solchen Zwanges doch auch recht erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, auf die in den Reichstagsverhandlungen zum Teil hingewiesen wurde. Auch eine prozentuale Verteilung der Beschädigten auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe ihrer vorher fachmännisch festzulegenden Aufnahmefähigkeit dürfte immer Härten ergeben, ganz abgesehen davon, daß ein erzwungenes Arbeitsverhältnis durchaus keine Annehmlichkeit für beide Teile darstellt. Auch die Frage der Abgrenzung des gesetzlichen Schutzes dürfte nicht ganz einfach zu lösen sein. Hier scheint eine Beschränkung des Einstellungszwanges auf Schwerbeschädigte, also Leute, die über 50 oder 60 Prozent erwerbsbeschränkt sind, die größere Mehrzahl der bisher vorliegenden gutachtlichen Aeußerungen der für Zwangsmaßnahmen eintretenden Richtung auf sich zu vereinigen.

Demgegenüber scheint ein Modus praktisch bedeutsamer und, da er den geschilderten Schwierigkeiten aus dem Wege geht, eher gangbar, den der Landesausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Regierungsbezirk Wiesbaden vorschlägt. Er fordert ein Gesetz, das die Arbeitgeber verpflichtet, alle für die Besetzung mit Schwerbeschädigten geeigneten Posten der Fürsorge zu melden und ihr zum Nachweis eines geeigneten schwerbeschädigten Bewerbers innerhalb eines bestimmten Zeitraums, etwa der gesetzlichen Kündigungsfrist, offen zu halten. Erst wenn die Fürsorge nicht in der Lage wäre, einen geeigneten Bewerber zu vermitteln, darf der Arbeitsplatz mit einer gesunden Kraft besetzt werden. Die Feststellung und eventuelle Neuschaffung geeigneter Plätze hätte durch die Unternehmer selbst und, wo die Freiwilligkeit versagen sollte, durch Fachleute aus den einzelnen Gewerben unter Mitwirkung der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten zu geschehen. Streitfälle könnten durch Schiedskommissionen geschlichtet werden.

Auch dieser Modus sieht einen gesetzlichen Zwang vor,